

HANDELSABTEILUNG EVD

Bern, den 18. April 1974

GATT-Dienst

Bericht zum multilateralen Abkommen über den
internationalen Textilhandel

I.

U E B E R S I C H T

Im Rahmen des GATT wurden kurz vor Ende letzten Jahres Verhandlungen abgeschlossen betreffend ein neues multilaterales Abkommen über den internationalen Textilhandel. Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über¹⁾

- Die Gründe für ein neues Textilabkommen sowie über die allgemeinen Voraussetzungen und Umstände der entsprechenden Verhandlungen;
- die Grundzüge des neuen Textilabkommens;
- seine Bedeutung, insbesondere für die Schweiz.

Ein Anhang enthält ferner eine Uebersicht über den Inhalt des neuen Textilabkommens.

1) vgl. Inhaltsangabe auf der letzten Seite.



II.

Die Gründe für ein Textilabkommen; Allgemeine Voraussetzungen und Umstände der Verhandlungen1. Bedeutung und Besonderheiten des Textilhandelsa) Die Bedeutung von Textilproduktion und Handel auf internationaler Ebenei) Produktion

Bekleidung und Textilien gehören zum menschlichen Grundbedarf. In den meisten Ländern gehört daher die Textilindustrie zu den ältesten Industriezweigen. In den Industrieländern war sie bahnbrechend für die Mechanisierung der industriellen Produktion schlechthin. Eine vergleichbare Rolle fällt ihr neuerdings in den Entwicklungsländern zu, wo sie oft den ersten Kern der Industrialisierung bildet, da sie deren Zielen besonders gut entspricht. indem sie nicht nur zu einem besseren Einsatz der lokalen Ressourcen (Rohstoffe und Arbeitskräfte) beiträgt und Einfuhren durch einheimische Erzeugnisse zu ersetzen hilft (Deviseneinsparungen), sondern auch neue Exportmöglichkeiten (zusätzliche Devisenerlöse) verspricht.

So stellen denn die Textilerzeugnisse heute bereits in allen Regionen der Welt einen wesentlichen Teil der industriellen Produktion dar, auch wenn ihr Anteil am industriell erzielten Mehrwert heute nicht mehr über 11 % beträgt, wie noch 1963.

ii) Die Bedeutung des internationalen Textilhandels

Wie schon angedeutet, begnügt sich die Produktion meist nicht damit, einen lokalen Bedarf zu decken. Sie ist vielfach auch - oft sogar in erster Linie - exportorientiert. So ist der Handel mit Textilien ebenso bedeutend wie deren Produktion. Sein Anteil am internationalen Industriewarenaustausch betrug 1960 11,3 % und 1970 9,2 % (6,2 % des ge-

samten Welthandels im Jahre 1960 und 5,9 % im Jahre 1970). Die Bedeutung der Textilindustrie für die Entwicklungsländer zeigt auch der besonders hohe Anteil der Textilien am Handel dieser Länder mit Industrieprodukten : 1960 27,5 %; 1970 23,2 % (zum Vergleich : Industrieländer 11,5 resp. 7,9 % und Oststaaten 11,0 resp. 8,3 %).

b) Bedeutung von Textilproduktion- und Handel für die Schweiz

Auch in der Schweiz stellt die traditionsreiche Textil- und Bekleidungsindustrie einen wichtigen Industriezweig dar. So beschäftigte sie 1971 117'450 Arbeitnehmer oder 13,4 % aller in der Industrie tätigen Arbeiter und Angestellte (6,57 % Textil- und 6,87 % Bekleidungsindustrie). Damit nimmt sie die 3. Stelle ein hinter der Maschinen- und Apparateindustrie (30,9 %), der Metallindustrie (13,8 %) vor der Uhrenindustrie mit 7,9 % und der chemischen Industrie mit 7,6 %. Seit 1955 ist ihre absolute Beschäftigungszahl zwar rückläufig (ihr Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten sogar seit 1939), doch haben Rationalisierungen diesen Rückgang durch einen Produktivitätsanstieg mehr als wettgemacht, so dass z.B. von 1960-1970 die Produktion in einzelnen Bereichen geradezu verdoppelt werden konnte.

Textilien und Bekleidung nehmen aber auch im schweizerischen Aussenhandel eine wichtige Stellung ein. Dieser Handel wickelt sich mit allen Kontinenten ab, obwohl der weitaus bedeutendste Austausch mit Europa stattfindet. 1972 betrug der Anteil von Textilien (ohne Spinnstoffe) und Bekleidung an unseren Gesamteinfuhren 9,8 % (über 3 Milliarden Franken) und an unseren Ausfuhren 8,9 % (über 2,3 Milliarden Franken)¹⁾.

1) Ihr Anteil am Handel mit (den in der schweizerischen Aussenhandelsstatistik allerdings nicht gesondert aufgeschlüsselten) Industrieprodukten (Halb- und Fertigfabrikate) kann auf rund 12 % der Einfuhren und 10 % der Ausfuhren geschätzt werden und dürfte somit etwas über dem Weltdurchschnitt liegen.

- 4 -

damit stehen die Ausfuhren von Textilien und Bekleidung im 4. Rang hinter den Maschinen und Apparaten, den chemischen Erzeugnissen und den Uhren. 1971 setzten sie sich zu 31,5 % aus Garnen, zu 29,5 % aus Geweben und zu 33,5 % aus fertigen Bekleidungsartikeln zu sammen.

Die schweizerische Textilproduktion deckt rund 3/4 des Inlandbedarfes. Trotzdem werden ca. 40 % dieser Produktion exportiert, wobei jedoch einzelne Branchen weit überdurchschnittliche Exportanteile aufweisen, wie z.B. die Wirkwaren (70 %) und die Stickereien (90 %).

Die gesamte Produktion der Bekleidungsindustrie - von der immerhin 18 % exportiert wurden - würde nicht genügen, um den Inlandbedarf zu decken, sind doch über 40 % des schweizerischen Bekleidungsverbrauches ausländischer Herkunft.

c) Besonderheiten und Probleme des internationalen Textilhandels

Textil- und Bekleidungsindustrie sind ein Wirtschaftszweig, der, weltweit gesehen, eine ausserordentlich breite - wenn auch nicht unbedingt gleichmässige - Streuung des Angebots und der Nachfrage aufweist, wie sie ähnlich nur noch im Bereich der Landwirtschaft und der Nahrungsmittel besteht. Zudem verzeichnet diese Branche aber auch eine sehr beachtliche Aussenhandelsrate (ob darunter nun der Anteil der exportierten an der Gesamtproduktion oder des Textilhandels am gesamten Welthandel verstanden wird). Sie steht damit überall in einem Feld starker Spannungen zwischen zwei widersprüchlichen Bedürfnissen: Liberalisierung und Oeffnung der Exportmärkte einerseits, Schutz der einheimischen Produktion durch Abriegelung der Inlandmärkte andererseits.

Diese beiden Tendenzen könnten sich nun allerdings einigermaßen die Waage halten und einander ausgleichen, wenn nicht eine unter ihnen - meist aber die protektionistische - von

zusätzlichen Faktoren verstärkt in der Praxis überhand nehmen würde. Von diesen Besonderheiten des Textilsektors seien hier nur die wichtigsten stichwortartig aufgezählt: die Abhängigkeit von Rohmaterialien, die - natürlich oder künstlich resp. synthetisch, also landwirtschaftlichen oder industriellen Ursprungs - ~~sehr~~ verschiedenen Bedingungen unterliegen; die daraus entstehende "technologische" Konkurrenz und Substitution; sonstige Unterschiede in den Bedingungen, denen die konkurrierende Industrie in den verschiedenen Teilen der Welt unterworfen ist (und die z.B. zu Preisunterbietungen führen können); entwicklungs- politische Anforderungen und Rücksichten; politisch-soziale Bedeutung der oft in eng begrenzten Gebieten eines Landes angesiedelten Textilindustrie (auch in der Schweiz beschäftigt die Textilindustrie in einzelnen Kantonen über 40 % der Arbeitnehmer); unstete Konsumgewohnheiten, d.h. von einem Produkt zum andern schwankende Nachfrage (Mode) etc.

Die Besonderheit des Textilhandels liegt nun allerdings nicht so sehr in der Natur der auf ihn einwirkenden Faktoren, von denen sich die meisten - verstreut und vereinzelt - auch in andern Bereichen der Industrie oder gar der Landwirtschaft wiederfinden, als vielmehr darin, dass sich die "Probleme" auf diesem Sektor auffallend häufen und gewissermassen gebündelt auftreten.

2. Die Handelspolitik im Textilbereich

a) die protektionistische Auswirkung der Besonderheiten im Textilbereich

Die von den "Besonderheiten" des Textilsektors aufgeworfenen Probleme lassen in zahlreichen Ländern immer wieder den Ruf nach vermehrtem Schutz der einheimischen Textilindustrie aufkommen. Diese protektionistische Wirkung erklärt sich einmal schon durch die Bedeutung der auf dem Spiel stehenden

wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Massgebend ist aber auch, dass die einzelnen Faktoren je nach den oft sehr verschiedenen Verhältnissen und Voraussetzungen in den jeweiligen Ländern ungleichmässig zum Tragen kommen : so wird jedes Problem gerne als ein nur durch nationale Schutzmassnahmen lösbarer, internationalen, liberalen Lösungen unzugänglicher Sonderfall ausgegeben.

Unter diesen Umständen besteht die zusätzliche Gefahr, dass allzu leicht ergriffene einzelstaatliche Schutzmassnahmen eine Kettenreaktion ähnlicher Massnahmen in andern Ländern auslösen. Tatsächlich wurde denn auch der äusserst komplexe internationale Textilhandel den für das Welthandelsregime massgebenden liberalen allgemeinen Regeln und Prinzipien des GATT lange Zeit weitgehend entzogen und durch eine Unzahl von - wenn auch auf verschiedenste Arten motivierten - nationalen Schutzmassnahmen eingeengt.

b) Die bisherigen Lösungsbemühungen im Rahmen des GATT

i) Das langfristige Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien (Long Term Agreement LTA)

Um der oben erwähnten Tendenz entgegenzuwirken, nahm das GATT schon seit dem Jahre 1960 die Behandlung der wichtigen Frage des internationalen Textilhandels separat in Angriff. Dem Anstoss dazu bildete das immer schärfere Vordringen, vor allem ostasiatischer Baumwollerzeugnisse auf den westlichen Märkten, insbesondere aber auf dem Markt der Vereinigten Staaten. Besonders von der Regierung der USA wurde daher eine im GATT verankerte Regelung zur besserer Verteilung der Textillieferungen aus Ostasien und aus den Entwicklungsländern angestrebt. Um die Auswirkungen dieser Lieferungen erträglicher zu machen, ohne den Handel unnötig einzuschränken, wurde zunächst ein erstes Baumwollabkommen vom 1.10.1961 - 30.9.1962 in Kraft gesetzt. Dieses kurzfristige Abkommen

- 7 -

wurde sodann am 1.10.1962 für die Dauer von vorerst fünf Jahren von einem ebenfalls im Rahmen des GATT ausgehandelten, "langfristigen Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien" (LTA) abgelöst¹⁾. Darin verpflichteten sich die Signatarstaaten, ihre Importrestriktionen auf Baumwolltextilien von Jahr zu Jahr abzubauen und sie möglichst bald ganz aufzuheben. Dennoch auftretende neue Schwierigkeiten der Importländer konnten laut Abkommen in "Ausnahmefällen" auf dem Weg bilateraler Verständigungen mit den Exportländern bereinigt werden. Von dieser Möglichkeit wurde nun aber in der Folge so häufig Gebrauch gemacht, dass an Stelle der beabsichtigten geordneten Liberalisierung eine Wucherung zusätzlicher Einschränkungen des internationalen Handels mit Baumwolltextilien eintrat.

ii) Die Veränderungen auf dem Textilmarkt seit Inkrafttreten des LTA

Anlässlich der in Anwendung des LTA alljährlich vom GATT durchgeführten Ueberprüfung der Situation im internationalen Textilhandel wurde seitens der USA und der EWG wiederholt auf die zunehmende Bedeutung der Billigpreislieferungen von Textilien aus chemischen Substitutionsfasern für Baumwolle hingewiesen und angeregt, das Baumwollabkommen sei den Umständen entsprechend zu erweitern. Mit einem Hinweis auf die Notwendigkeit der Schaffung geordneter Verhältnisse auch für den Wollsektor beantragten die USA bereits 1967 ein Allfaser-Textilabkommen, nämlich anlässlich der ersten Verlängerung des LTA um drei Jahre. Die ablehnende Haltung der Hauptbeteiligten im Welttextilhandel liess jedoch erkennen, dass die Zeit für ein solches Vorhaben damals noch nicht gekommen war: noch 1970 wurde das LTA ein weiteres Mal um 3 Jahre verlängert.

1) Die Schweiz war dem Abkommen von 1962 ferngeblieben, da sie bereits ein weit liberaleres Handelsregime für Baumwolltextilien besass.

Inzwischen hatten zahlreiche Entwicklungsländer die Produktion und den Export von Textilien neu aufgenommen. Den entsprechenden Absatzmöglichkeiten kam ~~eine~~ grosse Bedeutung zu für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder, die sich daher schon früh an einer multilateralen Vereinbarung stark interessiert zeigten, um einen angemessenen Zugang zu den kaufkräftigen Märkten der Industriestaaten sicherzustellen.

Im Juni 1972 wurde darauf vom GATT-Rat festgestellt,

- dass das LTA der neuen Situation nicht mehr gewachsen war und seine dritte Verlängerung somit fraglich erschien;
- dass diese Situation, angesichts der Vielzahl der am internationalen Textilhandel beteiligten Länder, für eine Routineprüfung zu unübersichtlich geworden war.

c) Die Verhandlungen über ein neues Textilabkommen im Rahmen des GATT

i) Die Vorarbeiten

Diese Feststellungen bewogen den GATT-Rat, eine besondere Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, eine umfassende Textilstudie durchzuführen, als Grundlage für eine allfällige Neuregelung der im internationalen Textilhandel bestehenden Verhältnisse. Dabei wurde das Textilproblem erstmals in seiner Gesamtheit unter die Lupe genommen. Die Studie, an der auch die schweizerische Delegation mitgearbeitet hat, wurde auf den 31. Dezember 1972 fertiggestellt.

Gestützt darauf erteilte der GATT-Rat am 30. April 1973 der Arbeitsgruppe das weitere Mandat,

- die sich im internationalen Handelsverkehr mit Textilien und Textilerzeugnissen stellenden Probleme zu indentifizieren und zu überprüfen;

- nach möglichen multilateralen Lösungen dieser Probleme zu suchen.

Diesen zweiten Bericht legte die Arbeitsgruppe dem Rat am 30. Juli 1973 vor. Im wesentlichen beschränkte er sich allerdings darauf, die noch stark voneinander abweichenden Vorstellungen der vertretenen Regierungen aneinanderzureihen. Gemeinsame Lösungen zeichneten sich darin also noch keine ab.

Unter diesen Umständen erschien es unmöglich, bis zum Ablauf des LTA am 30. September 1973 eine neue Regelung zu erwarten. Das Baumwolltextilkomitee beschloss daher, vorerst das Baumwollabkommen nochmals bis Jahresende zu verlängern. Gleichzeitig erteilte der GATT-Rat der Arbeitsgruppe für Textilien ein Verhandlungsmandat mit dem Auftrag, bis zu 31. Dezember 1973 ein Welttextilabkommen auszuhandeln, das an Stelle des LTA treten könne. Dieses neue Abkommen hätte über den Rahmen des bisherigen Baumwollabkommens hinaus den Handel mit sämtlichen Textilerzeugnissen aller Verarbeitungsstufen aus synthetischen und künstlichen Fasern, aus Wolle und aus Baumwolle auf weltweiter Basis zu ordnen.

ii) Die sich gegenüberstehenden Grundanliegen

In den Verhandlungen über ein neues, umfassendes internationales Textilabkommen standen sich hauptsächlich die folgenden Interessengruppen gegenüber :

Die Entwicklungsländer unter den Exportländern plädierten mit Nachdruck für eine möglichst weite und beständige Oeffnung der Abnehmermärkte (Garantie von Importanteilen, Vorzugsbehandlung bei allfälligen Schutzmassnahmen, Zusicherung von überdurchschnittlichen Zuwachsraten für ihren Textilhandel). Ausserdem forderten sie auch eine strenge internationale Kontrolle, die sie vor dem Abschluss unausgewogener Vereinbarungen mit den Importländern schützen sollte. Schliesslich lag ihnen an einer restriktiven Definition des Begriffes "Marktzerrüttung".

Unter den Exportländern befanden sich auch einige Staaten, wie z.B. Japan, die diese Forderungen zwar im Prinzip unterstützten, jedoch befürchteten, im Falle einer allzu deutlichen Bevorzugung der Entwicklungsländer ins Hintertreffen zu geraten.

Eine weitere, als Exportländer auftretende Gruppe bildeten die osteuropäischen Staaten. Ihnen ging es in erster Linie um eine eindeutige Bestätigung der Rechte, die ihnen nach dem GATT-Vertrag zustehen. Sie versuchten damit die Restriktionen, denen^{sie} als planwirtschaftliche Länder gegenwärtig im GATT noch unterworfen bleiben, aus den Angeln zu heben.

Die Einfuhrländer waren zwar grundsätzlich zu einer schrittweisen Liberalisierung bereit, jedoch im allgemeinen bestrebt, die Form ihrer bisherigen, z.T. GATT-widrigen Handelspolitik im Textilbereich soweit möglich in das Abkommen einzubringen, um sie auf diese Art zu "legalisieren". So bemühte sich die EWG hauptsächlich um eine für sie tragbare Regelung der Importrestriktionen, während die USA in erster Linie die Vorzüge und den liberalen Gehalt der bilateralen (Exportbeschränkungs-) Abkommen betonte.

Den nordischen Staaten ging es schliesslich um die Anerkennung von Schutzmöglichkeiten zugunsten einer minimalen noch "lebensfähigen" einheimischen Textilproduktion.

iii) Das Verhältnis zwischen den Textilverhandlungen und den multilateralen Handelsverhandlungen im GATT (MTN)

Die Verhandlungen über das neue Textilabkommen standen von Anfang an im Schnittpunkt zweier Bestrebungen : einerseits erschien es als zweckmässig und wünschenswert sie rasch abzuschliessen, um eine möglichst fristgerechte Ablösung des auf Ende 1973 ausser Kraft tretenden LTA sicherzustellen. Andererseits lag die Befürchtung nahe, dass eine separate Rege-

- 11 -

lung der Textilfragen entweder die MTN präjudizieren könnte oder dann, dass die Textilverhandlungen in den Sog der Handelsrunde gezogen und zum vorläufigen Stillstand gezwungen würde. Von verschiedener Seite wurde deshalb vorgeschlagen, dass die Textilverhandlungen zu einem Bestandteil der "grossen" Handelsrunde gemacht werden sollten.

Dank der Verhandlungsbereitschaft der beteiligten Delegationen, aber auch dank den unermüdlichen Anstrengungen des Präsidenten des Verhandlungsausschusses - GATT-Generaldirektor O. Long - und seiner Mitarbeiter konnten die Textilverhandlungen schliesslich unabhängig von den MTN durchgeführt und rechtzeitig abgeschlossen werden. Damit wurde der befürchtete rechtslose Zustand nach Ablauf des LTA (das übrigens seinerzeit ebenfalls unabhängig von der Kennedy-Runde ausgehandelt und verlängert worden war) vermieden. Dies war umsomehr zu begrüessen, als bei einer Verzögerung die beginnende Verschlechterung der Weltwirtschaftslage die Bereitschaft der Verhandlungspartner zu einem Abschluss in liberalem Sinne hätte in Frage stellen können.

Ein Ergebnis liess sich jedoch nur erzielen aufgrund einer Verständigung über das Verhältnis zwischen den Textilverhandlungen und ihren Ergebnissen einerseits und den MTN andererseits:

- sämtliche von den Textilverhandlungen nicht erfassten allgemeinen handelspolitischen Probleme wie insbesondere Zölle, gewisse NTB etc., die auch im Textilbereich eine Rolle spielen, können und müssen Gegenstand der MTN bleiben. Das Textilabkommen erhebt somit nicht den Anspruch einer abschliessenden handelspolitischen Regelung auf dem Textilsektor;
- umgekehrt sollen die von Textilabkommen auf einen speziellen Sektor getroffenen Lösungen die von den MTN in andern Zusammenhängen auszuarbeitenden Regelungen in keiner Weise präjudi-

- 12 -

zieren. Das Abkommen enthält also keinerlei "Vorleistungen", die in der Handelsrunde angerechnet werden müssten. Ferner erhebt seine Methode weder gesamthaft (sektorielle Lösung) noch in ihren Teilen (internationale Ueberwachung, Regelung der Schutzklauseln, etc.) den Anspruch, ein unmittelbar auf andere Gebiete anwendbares Modell darzustellen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass das Abkommen und die von ihm getroffenen Lösungen gegebenenfalls auch in andern Zusammenhängen von den MTN als Muster herangezogen werden können. Nicht präjudiziell sind selbstverständlich erst recht alle aufgrund des Abkommens getroffenen Einzelmassnahmen (Restriktionen, bilaterale Abkommen).

III.

Aufbau und Grundzüge des neuen Abkommens

Das neue Textilabkommen umfasst eine Präambel, 17 Artikel und 2 Anhänge über den allgemeinen Rahmen und die Ziele des Abkommens, Schutzmassnahmen und Vorschriften über deren Anwendung, institutionelle Fragen, Geltungsbereich sowie sonstige Vorschriften mehr administrativen Charakters. Ein erster Anhang enthält sodann eine Definition und Anwendungskriterien der Marktzerüttung, während ein zweiter das zulässige Ausmass allfälliger Restriktionen festlegt (vgl. Anhang).

Schon aus dieser knappen Inhaltsübersicht wird die Methode des neuen Abkommens erkennbar. Sein Ziel ist es, entsprechend den allgemeinen GATT-Grundsätzen zur Liberalisierung und Ausweitung des internationalen Textilhandels beizutragen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die Handelspolitik auf dem äusserst komplexen und unübersichtlichen Textilsektor zunächst geordneter und damit transparenter gestaltet wird, das sodann ein schrittweiser Abbau der noch bestehenden und sachlich nicht gerechtfertigten Handelshindernisse erleichtert. Schutzmassnahmen sind demzufolge also nicht untersagt, werden aber nach gemeinsamen Kriterien objektiviert: das Abkommen bestimmt die

- 13 -

Voraussetzungen (Anhang A), die Art, die Anwendungsverfahren und -modalitäten (Art. 2 - 9) sowie das zulässige Höchstmass und den minimalen Abbaurythmus (Anhang B) der möglichen Schutzmassnahmen.

Solche Vorschriften waren allerdings ähnlich schon im LTA enthalten. Ihre ordnende und liberalisierende Wirkung wird im neuen Abkommen in zweifacher Hinsicht beträchtlich verstärkt. Einmal dadurch, dass das neue System nun praktisch für den gesamten Textilbereich Geltung erhält (Art. 12), was die Durchführung des Abkommens zwar nicht vereinfacht, dafür aber erlaubt, seine Anwendung auf das in sich weitgehend zusammenhängende Textilgebiet in angemessener Weise abzustimmen und damit auch praktisch durchzusetzen. Entscheidend sind sodann aber auch die institutionellen Vorschriften (Art. 10 und 11), in welchen u.a. ein internationales Ueberwachungsorgan eingesetzt wird, das nicht nur als Ueberwachungsstelle, sondern als Schlichtungsinstanz eine gleichmässige und ausgewogene Abkommensanwendung sicherstellen wird. Diese beiden wichtigen Neuerungen sind dazu angetan - soweit dies im Rahmen eines internationalen Abkommens überhaupt möglich ist - eine sachbezogene Anwendung des multilateralen Schutzklauselnsystems zu gewährleisten, d.h. einen dem blossen wirtschaftlichen Kräfteverhältnis zwischen den jeweiligen Partnern entsprechenden Rückgriff auf handelshemmende Schutzmassnahmen zu vermeiden. Das Abkommen erscheint somit geeignet, das den GATT-Prinzipien entsprechende Liberalisierungsziel auch im Textilbereich der Verwirklichung wesentlich näher zu bringen.

IV.

Würdigung des Abkommens1. Seine allgemeine Bedeutung

Wie eben erwähnt, ist das erklärte Ziel des neuen Abkommens eine geordnete und gerechte Ausweitung und Liberalisierung des internationalen Textilhandels. Es soll erreicht werden, indem:

- sämtliche bisherigen und zukünftigen, den Handel zwischen den Mitgliedsländern beschränkenden Massnahmen - wenn nötig nach entsprechenden Anpassungen - gemeinsam, multilateral aufgestellten Kriterien und Regeln unterstellt werden;
- der schrittweise Abbau dieser Beschränkungen ebenfalls nach gemeinsam anerkannten Regeln zu erfolgen hat;
- die Einhaltung und Anwendung des Abkommens einer internationalen (multilateralen) Ueberwachung unterliegt.

Die volle Bedeutung des Abkommens ergibt sich jedoch erst, wenn neben seinem Ziel auch die ihm zugrunde liegenden Leitgedanken mitberücksichtigt werden:

- so strebt das Abkommen in erster Linie eine internationale Disziplin an, inbezug auf die Ausgestaltung und den Abbau der Handelsbeschränkungen im Textilbereich. Diese Disziplin lässt allerdings den Einfuhrländern gewisse Schutzmöglichkeiten offen, sichert aber gleichzeitig ein Mindestwachstum für den Absatz der Ausfuhrländer und unter ihnen namentlich der Entwicklungsländer. Damit ist sie ausgewogen und flexibel genug gestaltet, um auch in der Praxis realisierbar zu sein.

- 15 -

- Zu einer internationalen Ordnung in diesem wichtigen Handelsbereich kann das Abkommen auch dadurch beitragen, dass es - im Unterschied etwa zum LTA - umfassend genug ist, um nicht z.B. durch Substitutionen, Umleitungen etc. umgangen zu werden. In der Tat gilt es, praktisch auf dem gesamten Sektor der Textil-erzeugnisse jeglicher Verarbeitungsstufe (ausgenommen Rohstoffe) und regelt sämtliche Handelsbeschränkungen, die den "loyalen" internationalen Wettbewerb betreffen. Zölle und Massnahmen gegen sog. "unloyale" Wettbewerbsformen (wie z.B. Dumping) werden davon jedoch nicht erfasst, sondern bleiben den allgemeinen GATT-Regeln unterworfen.
- Schliesslich unterstellt das Abkommen das ganze multilaterale Schutzklauselnsystem einer multilateralen Ueberwachung, welche die wünschbare Transparenz der Verhältnisse im internationalen Textilhandel gewährleistet, aber auch für die nötige Dynamik bei der Anwendung und gegebenenfalls Weitergestaltung des Abkommens sorgen kann. Dieses Ueberwachungsorgan nimmt somit eine Schlüsselstellung in dem vom Abkommen vorgesehenen System ein. Von seiner Funktionsfähigkeit - besonders falls sich die Konjunktur im Textilbereich ungünstig entwickeln sollte - hängt folglich die Wirksamkeit des gesamten Vertragswerkes in ganz entscheidendem Masse ab.

Das neue Textilabkommen stellt somit eine ausgewogene und aller Voraussicht nach wirksame Lösung dar, die umso höher gewertet werden darf, als sie nicht nur fristgerecht zur Ablösung des LTA auf Ende 1973, sondern vor allem auch zu einem Zeitpunkt erreicht wurde, in welchem die Entwicklung der Weltwirtschaftslage die Aussichten auf einen erfolgreichen Verhandlungsabschluss zu verdüstern drohte. Das Zustandekommen dieses Abkommens entlastet schliesslich auch die Welthandelsrunde von einem äusserst schwierigen Verhandlungsthema.

Welche Bedeutung dem internationalen Ueberwachungsorgan allgemein beigemessen wird, zeigte sich bei der erstmaligen Aufstellung seiner Mitglieder. Diese wurde vom Textilausschuss anlässlich seiner ersten Session vom 26. - 28. März 1974 in Genf vorgenommen.

Die Zahl der Sitze ist laut Abkommen im Interesse der Funktionsfähigkeit des Ueberwachungsorgans auf 8 plus einen Präsidenten beschränkt. Die Kandidaturen waren jedoch bei weitem zahlreicher. Von Anfang an war den USA, der EWG und Japan stillschweigend je ein Sitz anerkannt worden. Zusätzlich bildeten Länder mit gemeinsamen Interessen schon früh eine ganze Reihe von Gruppierungen, von denen jede vertreten sein wollte: so insbesondere unter den Entwicklungsländern die Baumwoll-erzeugnisse exportierenden Länder, die neu auf dem Markt auftretenden Länder oder die asiatischen resp. lateinamerikanischen Länder mit stark ausgebauter Textilindustrie; ferner die osteuropäischen Länder, die Nicht-EWG-Staaten in West-Europa und die weniger entwickelten west-europäischen Staaten etc. Der Wahl waren daher seit anfangs 1974 intensive Konsultationen vorausgegangen. Deren Ergebnis, das schliesslich vom Textilausschuss angenommen wurde, lautete wie folgt: als Mitglieder des Ueberwachungsorgans werden bis Ende 1974 die USA, die EWG, Schweden, Jugoslawien, Korea, Pakistan und Japan bestimmt, während sich Oesterreich, Spanien und Mexiko in einen gemeinsamen Sitz teilen müssen.

Obwohl mit dieser Lösung die Bildung von festen und ständigen Ländergruppen vermieden wurde, besteht dennoch die Meinung, dass Schweden auch die übrigen nordischen Staaten, Korea die asiatischen Staaten mit hochentwickelter Textilindustrie, Pakistan die baumwollexportierenden Entwicklungsländer und Jugoslawien die kleinen Ausfuhrländer unter den Entwicklungsländern repräsentieren. Ebenso vertritt Mexiko die lateinamerikanischen Länder mit stark sich entwickelnder Textilindustrie und Spanien die weniger entwickelten europäischen Ausfuhrländer. Ein dreigeteilter Sitz wurde deshalb vorgesehen, weil die Europäische Gemeinschaft Japan keinen Sitz unter den (meist textilimportierenden) Industrieländern gewähren wollte. Ebensowenig konnte Japan unter die exportierenden Entwicklungsländer eingereiht werden. Die kontroverse Stellung Japans führte also dazu, dass auf dem fraglichen Sitz Oesterreich als viertes Industrieland sowie Spanien und Mexiko zur Ergänzung der an die Entwicklungsländer zugefallenen

- 17 -

drei Sitze vereinigt wurden.

Die getroffene Lösung stellt einen spitzen aber ausgewogenen Kompromiss dar. Um ihn zu erzielen, mussten allerdings berechnete Ansprüche von wichtigen Ländern oder Ländergruppen (Kanada, Australien, osteuropäische Staaten) vorläufig zurückgestellt werden. Da überdies die gegenwärtig "indirekt" vertretenen Länder voraussichtlich ihren jetzigen "Chef de file" im Turnus zu ersetzen gedenken, wird die Neubesetzung der Mitglieder für die Amtsperiode 1975 wohl erneut zähe Auseinandersetzungen erfordern.

Bezüglich der Wahl des Präsidenten wurden schon zu Beginn der Konsultationen verschiedene Kandidaturen vorgebracht. Der Generaldirektor des GATT hat daher die Verwirklichung einer persönlichen Anregung des Präsidenten der VERTRAGSPARTEIEN, d.h. des Chefs der japanischen Delegation angestrebt, wonach der Vorsitz von einer unabhängigen und im Sekretariat eingegliederten Persönlichkeit übernommen würde. Nach Rücksprache mit den schweizerischen Behörden wurde Botschafter Paul Wurth für diese Aufgabe in Aussicht genommen. Botschafter Wurth wurde denn auch schliesslich vom Generaldirektor als einziger Kandidat vorgeschlagen und vom Ausschuss für eine Amtsdauer bis Ende 1975 gewählt.

Die Wahl eines Schweizers als Vorsitzenden des Ueberwachungsorgans darf als Vertrauenskundgebung in die Person des Gewählten, aber auch in die liberale und objektive Haltung der Schweiz allgemein und in den Verhandlungen über das Textilabkommen gewertet werden. Da der Präsident zum Stab des GATT-Sekretariates zählt, ist damit die Schweiz formell allerdings im Ueberwachungsorgan nicht vertreten und könnte ohne weiteres für eine künftige Amtsperiode ein ordentliches Mitglied stellen. Indem sie jedoch eine hochqualifizierte Persönlichkeit dem Ueberwachungsorgan in seiner Anlaufzeit als Präsidenten zur Verfügung stellt, leistet sie zweifellos einen wirksamen Beitrag zum Durchbruch einer neuen Form der internationalen Zusammenarbeit, der sich für unser Land mindestens so günstig auswirken kann, wie wenn es Mitglied dieses Gremiums geworden wäre.

2. Die für die Schweiz besonders wichtigen Aspekte

In den Verhandlungen über das neue Textilabkommen verfolgte die schweizerische Delegation zwei Hauptziele:

- einmal lag ihr daran, dass das neue Abkommen zu einem echten Liberalisierungsfortschritt im Textilhandel beitrage, und zwar nicht nur aus prinzipiellen Gründen oder weil der Zugang zu den ausländischen Märkten für die schweizerischen Textilexporte wichtig ist, sondern auch weil die Schweiz mit ihrer liberalen Einfuhrpraxis ein Interesse daran hat, dass sich der Textilhandel dank einer vermehrten Oeffnung der Märkte allgemein besser und dauerhafter auf die verschiedenen Einfuhrländer verteilt;
- gleichzeitig war sie aber auch bestrebt, das zwischen der Schweiz und einigen, namentlich osteuropäischen Ländern bestehende bilaterale Textilhandelsregime¹⁾ - also die auf das Preisüberwachungs- und -zertifizierungssystem gestützten "Textil-Junctim" - auch unter den neuen Verhältnissen aufrechtzuerhalten und soweit möglich durch das neue Abkommen abzudecken.

Diese beiden Ziele stehen nur in einem scheinbaren Gegensatz zu einander: das bilaterale Textilhandelsregime zwischen der Schweiz und gewissen Ostländern bezweckt nämlich nicht etwa eine Beschränkung der Einfuhrmengen, sondern will lediglich entweder Importe zu stark untersetzten Preisen verhindern oder dann den schweizerischen Erzeugnissen einen angemessenen Zugang zu den Märkten der Partnerländer gewährleisten. Es dient m.a.W. dazu, gewisse Erscheinungen im Handel mit den Ostländern abzufangen, die sich als Folge der unterschiedlichen Wirtschaftssysteme in Ost und West im Bereich der Produktion, des Konsums und des Handels ergeben können und auf andere Art kaum oder nur mit wesentlich schwerfälligeren Massnahmen überwunden werden könnten.

1) Dieses Regime gilt gegenwärtig auch gegenüber Japan, doch soll es im Einvernehmen mit der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie bei Gelegenheit in absehbarer Zukunft aufgehoben werden.

So stellt die Preiszertifizierung einen angemessenen - weil äusserst kulanten, dafür aber vorbeugenden - Ersatz dar für das wirtschaftlich gelegentlich wünschbare, jedoch auf Staats-handelsländer begrifflich nicht anwendbare Anti-Dumping-Verfahren, während die "Junctim" einen auf andere, dem Wettbewerbssystem konforme Weise nicht erreichbaren regelmässigen Zugang zu den Ost-Märkten sicherstellen. Beide Massnahmen haben ihren Zweck erfüllt und sich bewährt. Darüber hinaus haben sie den gegenseitigen Handel mit den Oststaaten nicht etwa eingeschränkt, sondern im Gegenteil zu seiner Ausweitung in beiden Richtungen beigetragen.

Die schweizerische Zielsetzung in den Verhandlungen über das neue Textilabkommen war somit in sachlicher Hinsicht durchaus kohärent und gerechtfertigt. Sie stand auch keineswegs im Widerspruch zu den Zielen, die das Abkommen als Ganzes zu erreichen suchte. Doch musste damit gerechnet werden, dass sie einerseits nur schwer in die Systematik dieses Abkommens einzuordnen sein würde und andererseits mit den mehr politisch als unmittelbar wirtschaftlich gefärbten Zielvorstellungen der Oststaaten in Konflikt geraten könnte (Beschleunigung des in ihren Beitrittsprotokollen zum GATT vorgesehenen Abbaus der Diskriminierungen, welchen diese Länder vorläufig noch unterworfen sind).

Trotz dieser delikaten Ausgangslage sind die schweizerischen Anliegen im wesentlichen verwirklicht worden;

a) Die Liberalisierung des internationalen Textilhandels

Das Ziel und die Methoden des neuen Abkommens, wie sie eben dargelegt wurden, entsprechen den schweizerischen Vorstellungen einer möglichst umfassenden und wirksamen Handelsliberalisierung. Schon allein deshalb darf das Verhandlungsergebnis schweizerischerseits begrüsst werden. Zudem erscheint es aber auch geeignet, die Welthandelsrunde insofern günstig zu beeinflussen, als es einen gangbaren Weg vorzeichnet, um zusätzliche Liberalisierungsfortschritte im Bereich der nichttarifarischen Handelshindernisse zu erzielen.

b) Das schweizerische Textilhandelsregime gegenüber den Oststaaten im Lichte des neuen Abkommens

Aus den bereits erwähnten Gründen liessen sich weder das schweizerische Preiszertifizierungssystem noch unsere "Textil-Junctim" mit den Oststaaten ausdrücklich im Abkommen unterbringen. Verschiedene Abkommensbestimmungen sind jedoch so abgefasst, dass die Aufrechterhaltung des schweizerischen Systems, solange sich dieses in der Praxis rechtfertigen lässt, als durchaus gesichert erscheint:

- So fällt zunächst auf, dass das schweizerische Textilhandelsregime dem Buchstaben des Abkommens nicht oder höchstens am Rande unterstellt ist:
 - soweit sich das schweizerische System gegen "unloyale" Handelsgebaren richtet (Anti-Dumping-Ersatz), ist es dem Abkommen ohnehin nicht unterstellt (vgl. Anhang Bemerkungen zu Artikel 9).
 - Gemäss Artikel 2, Absatz 1 gilt das Abkommen ferner nur für quantitative Massnahmen mit restriktiver Wirkung. Als den Handel nicht beschränkende Massnahme fällt die Preiszertifizierung nicht unter diesen Begriff. Schwieriger ist die Interpretation dieser Bestimmung inbezug auf die "Junctim". Immerhin kann gesagt werden, dass die "Junctim" keine absolute Einfuhrbeschränkung darstellen, indem es die Oststaaten in der Hand haben, durch Erhöhung ihrer Einfuhren auch zusätzliche Ausfuhrmöglichkeiten zu schaffen. Gerade im heutigen Zeitpunkt besteht übrigens umso weniger Anlass, von Beschränkungen zu sprechen, als gewisse Oststaaten weniger nach der Schweiz exportieren als ihnen gemäss dem "Junctim-Schlüssel" aufgrund ihrer Einfuhren aus unserem Land zustünde.
- Andererseits aber entspricht das schweizerische Textilhandelsregime durchaus dem Geist des Abkommens:
 - so sieht Absatz II ii) in Anhang A vor, dass für den Preisvergleich zur Beurteilung der Marktzerüttung nur Preise berücksichtigt werden, die anlässlich "normaler, kommerzieller Transaktionen und in freiem Wettbewerb"

- 21 -

gebildet worden sind. Wenn nun andere Preise, wie sie gerade in den Oststaaten häufig vorkommen, schon bei der Ermittlung des internationalen Preisniveaus ausdrücklich ausgeschlossen werden, so können solche Staaten sich erst recht nicht auf Marktzerüttungskriterien berufen, um gegen derartige Preise gerichtete Massnahmen (wie die schweizerische Preiszertifizierung) abzuwehren.

- Absatz III des gleichen Anhangs A sieht überdies vor, dass bei der Beurteilung der Marktzerüttung u.a. auch die Textilhandelsbilanz zwischen dem Einfuhr- und dem Ausfuhrland zu berücksichtigen sei. Diese Forderung entspricht dem (in den Textil-Junctim verwirklichten) schweizerischen Anliegen nach einem angemessenen Zugang zu den Märkten der Ostländer, die ihrerseits nach der Schweiz liefern;
- gemäss Artikel 2, Absatz 2 und 3 und Artikel 3, Absatz 1 können Schutzmassnahmen aufgrund des GATT-Vertrages und der dazu gehörenden Protokolle (also auch der Beitrittsprotokolle der Oststaaten) gerechtfertigt werden. Die Schweiz hat nun in den Verhandlungen über diese Beitrittsprotokolle immer wieder ihr Interesse bekundet, auch Konsumgüter nach diesen Ländern ausführen zu können. Die "Junctim" lassen sich somit unmittelbar auf die diesbezüglichen Protokollstellen abstützen;
- Die Präambel betont schliesslich, dass das Abkommen die Probleme nicht nur der reinen Import- oder Exportländer lösen helfen müsse, sondern auch der Länder, die wie die Schweiz, gleichzeitig ein- und ausführen;

Die Delegationen der in Frage kommenden Oststaaten haben die schweizerische Auffassung, wonach das Abkommen, insbesondere gemäss Artikel 2, auf die Preiszertifizierung nicht anwendbar ist, zur Kenntnis genommen und im übrigen versichert, dass sie keine Schritte gegen die schweizerischen Massnahmen unternehmen werden, ohne zuvor zumindest mit den schweizerischen Behörden

Rücksprache zu halten. Es ist nun allerdings denkbar, dass diese Länder beabsichtigen, die "Junctim" aufgrund der Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 3 zugunsten der "kleinen" Lieferantenländer anzufechten. Doch darf angenommen werden, dass die Ostländer zögern werden, aus vorwiegend prinzipiellen Gründen und ohne wirtschaftliche Notwendigkeit das Ueberwachungsorgan gegen die Schweiz anzurufen. Sie würden dadurch nämlich eine für sie zweifellos unerwünschte Untersuchung der allgemeinen Probleme veranlassen, welche die Planwirtschaft im internationalen Textilhandel aufwirft.

V.

Der Beitritt der Schweiz

1. Die Gründe für einen Beitritt der Schweiz zum internationalen Textilabkommen

Für einen schweizerischen Beitritt zum internationalen Textilabkommen spricht zunächst die Tatsache, dass unsere Verhandlungsziele, soweit es überhaupt möglich war, erreicht worden sind. Daneben müssen aber auch die Folgen bedacht werden, welche ein Abseitsstehen für unser Land haben könnte. Dabei ergibt sich, dass ein Verzicht auf die Mitgliedschaft mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen würde.

Die handelspolitischen Massnahmen eines Landes können nunmehr nach den allgemeinen GATT-Regeln oder, wenn es sich um einen Mitgliedsstaat handelt, nach den Regeln des neuen Abkommens beurteilt werden. Nun steht es aber keineswegs fest - obwohl die Frage bisher nie entschieden werden musste - ob das schweizerische Textilhandelsregime den GATT-Regeln standhalten würde. Umso weniger ist damit zu rechnen, dass die Mitglieder des neuen Abkommens zögern würden, diese strikteren GATT-Regeln gegen die Schweiz anzurufen, falls unser Land dem Textilabkommen fern bliebe. Dagegen ist die neue, vom

- 23 -

Abkommen eingeführte Ordnung unseren Verhältnissen zweifellos besser angepasst als die GATT-Regeln und bietet uns immerhin eine aussichtsreichere Möglichkeit, unseren Standpunkt anerkennen zu lassen.

Mit einem Abseitsstehen würde die Schweiz auch zum vorneherein darauf verzichten, das neue multilateral vereinbarte Schutzklauselnsystem anzuwenden. Dieses System und die zu seiner Anrufung festgelegten objektiven Voraussetzungen sind flexibler als die GATT-Regeln und den Verhältnissen und Bedürfnissen des internationalen Textilhandels besonders angepasst. Ein gegebenenfalls erforderlicher Schutz der schweizerischen Textilindustrie würde also m.a.W. durch das Abseitsstehen erschwert. Auch würde die Schweiz damit zum vorneherein darauf verzichten u.U. die im Abkommen vorgesehenen Schutzmöglichkeiten z.B. einer "minimalen lebensfähigen" Textilindustrie anzurufen.

Schliesslich würde ein Abseitsstehen unserer traditionellen handelspolitischen Haltung grundsätzlich widersprechen. Wir würden uns damit nämlich von einer, unseren Zielen angemessenen und aller Voraussicht nach wirksamen und umfassenden internationalen Ordnung in einem für uns wichtigen Zweig des Welthandels distanzieren. Dieser Auffassung hat sich denn auch die schweizerische Textil- und Bekleidungsindustrie, die in allen Phasen der Verhandlungen regelmässig orientiert worden ist, am 20. Dezember 1973 anlässlich einer vom Vorort präsierten Konferenz mit dem Leiter der Schweizerischen Verhandlungsdelegation, Minister A. Dunkel, angeschlossen.

2. Inkrafttreten und Beitrittsverfahren

Das Abkommen ist am 1. Januar 1974 in Kraft getreten (vgl. Artikel 14 und diesbezügliche Bemerkungen im Anhang). Die materiellen Uebergangsbestimmungen in Artikel 2, Absatz 2,3, und 4 treten jedoch nicht vor dem 1. April 1974 in Kraft (vgl. Artikel 14, Absatz 2 und 3). Durch diese Bestimmungen wird ein nahtloser Uebergang vom LTA zum neuen Abkommen gewährleistet: neue, gemäss Artikel 3 und 4 abkommenswidrige Schutzmassnahmen sind also unzulässig. Hingegen wird der Beginn der für die Anpassung bestehender Massnahmen gemäss Artikel 2 laufenden Fristen - praktisch aber auch die diesbezüglichen Notifikationen - bis zur Errichtung des internationalen Ueberwachungsorgans ausgesetzt.

Der Beitritt zum Abkommen kann jederzeit erfolgen, und zwar durch Unterzeichnung oder auch formlos (vgl. Artikel 13, Absatz 1). Diese letzte Bestimmung nimmt auf die Verschiedenheit der innerstaatlichen Verfahren Rücksicht, die in den einzelnen Ländern dem endgültigen Beitritt vorausgehen müssen, indem sie eine vorläufige provisorische Mitgliedschaft ermöglichen.

In diesem Sinne hat die Handelsabteilung den Generaldirektor des GATT wissen lassen, dass das im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz erforderliche Verfahren eingeleitet sei. Die Schweiz hat somit gemäss Artikel 14 die Annahme des Abkommens unter Vorbehalt des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens kundgetan. Das weitere innerstaatliche Genehmigungsverfahren ist dadurch jedoch in keiner Weise präjudiziert worden.

Wir schlagen vor, dieses Verfahren gemäss Bundesbeschluss über aussenwirtschaftliche Massnahmen vom 28. Juni 1972 durchzuführen. Laut Artikel 2 dieses Bundesbeschlusses kann der Bundesrat das Abkommen für die Schweiz vorläufig in Kraft setzen.

- 25 -

Der Antrag an die eidgenössischen Räte über die endgültige Genehmigung des Uebereinkommens hätte sodann gemäss Artikel 10 dieses Bundesbeschlusses im nächsten, dritten Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik zu erfolgen.

	<u>Seite</u>	
I.	Uebersicht	1
II.	Die Gründe für ein Textilabkommen; allgemeine Voraussetzungen und Umstände der Verhandlungen	2
	1. Bedeutung und Besonderheiten des Textilhandels	2
	a) Die Bedeutung von Textilproduktion und Handel auf internationaler Ebene	2
	i) Produktion	2
	ii) Die Bedeutung des internationalen Textilhandels	2
	b) Bedeutung von Textilproduktion- und Handel für die Schweiz	3
	c) Besonderheiten und Probleme des internationalen Textilhandels	4
	2. Die Handelspolitik im Textilbereich	5
	a) Die protektionistische Auswirkung der Besonderheiten im Textilbereich	5
	b) Die bisherigen Lösungsbemühungen im Rahmen des GATT	6
	i) Das langfristige Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien (Long Term Agreement LTA)	6
	ii) Die Veränderungen auf dem Textilmarkt seit Inkrafttreten des LTA	7
	c) Die Verhandlungen über ein neues Textilabkommen im Rahmen des GATT	8
	i) Die Vorarbeiten	8
	ii) Die sich gegenüberstehenden Grundanliegen	9
	iii) Das Verhältnis zwischen den Textilverhandlungen und den multilateralen Handelsverhandlungen im GATT (MTN)	10
III.	Aufbau und Grundzüge des neuen Abkommens	12
IV.	Würdigung des Abkommens	14
	1. Seine allgemeine Bedeutung	14
	2. Die für die Schweiz besonders wichtigen Aspekte	16
	a) Die Liberalisierung des internationalen Textilhandels	17
	b) Das schweizerische Textilhandelsregime gegenüber den Oststaaten im Lichte des neuen Abkommens	18
V.	Der Beitritt der Schweiz	20
	1. Die Gründe für einen Beitritt der Schweiz zum internationalen Textilabkommen	20
	2. Inkrafttreten und Beitrittsverfahren	22